

Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Landes
Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt :

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehr-Personals.

§. 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Konkurrensauschreibung vornimmt.

§. 2.

Die Konkurrensauschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3.

Die Bekanntmachung der Konkurrensauschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgefesten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Konkurs-Termines nicht gehörig dokumentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 5.

Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6.

Das bisherige Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde geht an den Schulbezirk über und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirks berufen sind (§. §. 38 und 39 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen).

§. 7.

Wird eine Schule nicht vom Schulbezirk erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 8.

Ein Präsentationsrecht, welches dem Pfarrer ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9.

Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspektor angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Akte (§. 10.) beizuschließen ist.

§ 10.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Kandidaten (§. 5.) beziehungsweise, an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9.) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeigneten scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 11.

Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50 Al. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Rekurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdekret aus, weist dem Ernannten sein Dienst-Einkommen

an und erläßt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 14.

Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15.

Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§. §. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16.

Jede in Gemäßheit der §. §. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrück-sichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 17.

Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentations-Rechte berücksichtigt werden.

§. 18.

Ueber die bloß nach dem Dienstrange sich richtende Borrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Konkursausschreibung.

§. 19.

Soll nicht eine einfache Borrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muß dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§. §. 1—15).

§. 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Konkursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Von dem Dienst Einkommen des Lehr-Personals.

§. 21.

Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in vier Klassen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landeschulbehörde vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Verichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 22.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten Klasse) anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Klasse 500 fl., in Gemeinden der III. Klasse 400 fl., in Gemeinden der IV. (untersten) Klasse 300 fl. —

§. 23.

Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Klassen (§. 22) mit 600 fl. festzustellen; den zur Beforgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufenen Organen (§. 6.) steht es frei, eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt auszusprechen.

§. 24.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dergl. zufließen, werden (vorbehältlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung des Schulbezirkes eingehoben.

§. 25.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittsertragnisse der letztverfloffenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung des Schulbezirkes umzuwandeln; Kollekturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahrgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 26.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgeißt sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung des Schulbezirkes verwandelt.

§. 27.

Die Nutzungen von Acker-, Garten-, (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besiz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 28.

Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 27.) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm vom Schulbezirke in barem Gelde u. zw. in monatlichen Antizipativ-Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 29.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwert der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen, u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehälte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30.

Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Antizipativraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Prozenten des mindesten Jahresgehaltes (§. §. 22, 23) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren. Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Prozenten des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 31.

Den Schulbezirken, welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist dies unter der Voraussetzung gestattet, daß sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Dezennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 20 Perzente seines mindesten Betrages (§. 22) sicher stellen.

§. 32.

Einem Direktor oder Oberlehrer gebührt eine Funktionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsklasse für Erstere 300 fl., für Letztere 200 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsklasse für Erstere 200 fl., für Letztere 100 fl., in jenen der IV. Gehaltsklasse für Erstere 100 fl., für Letztere 50 fl. beträgt und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehälte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Direktor oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 33.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Gemeinden der I. II. Gehaltsklasse mit 40 %, in allen anderen mit 30 %, des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 22) zu bemessen ist.

§. 34.

Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 35.

Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 36.]

Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Prozenten des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 22) zu bemessen.

§. 37.

Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht, eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 38.

So lange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung die Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§. 39.

Die Befoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§. §. 22—38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 % jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 40.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, so wie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15 III. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1869 bezeichneten Fällen er-

halten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 41.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerspricht oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 42.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §. §. 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Vorsehung des Mehner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 43.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitungen des im §. 42 ausgesprochenen Verbots sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 42 enthaltenen Verbots aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

§. 44.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disziplinarstrafe geahndet.

§. 45.

Solche Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
- c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 46.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosem Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 47.

Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 31) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 48.

Die strafweise Entziehung der Funktion eines Oberlehrers oder Direktors und hiedurch erfolgende Zurückverlegung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 49.

Sowohl in diesem Falle, als auch bei der strafweisen Verlegung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirks hat das Disziplinar-Erkenntniß zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 50.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand aktenmäßig festzustellen und den Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden.

Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 51.

Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im (§. 35) bezeichneten Disziplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disziplinarstrafen gebunden.

§. 52.

Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinar-Bestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte, oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§. 53.

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disziplinar-Erkenntniß anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 54.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Kultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 55.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disziplinarischen Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Bezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 56.

Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimention auszusprechen, welcher höchstens zwei Dritttheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§. §. 22, 30, 31, 32) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen

§. 57.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tabelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerten Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 58.

Freiwillige Dienstentfagung oder eigenmächtige Dienstes-Verlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentfagung wird auch jede Verhehlichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirkschulbehörde (§. 38) stattgefundene Verheirathung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 59.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienst-Entfagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landeschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besizes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 60.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehälte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 61.

Der anrechenbare Jahresgehälte ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalters-Zulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehälte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehältestufen besteht, sowie die Funktions-Zulagen (§. 32) der Direktoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehältes zu betrachten.

§. 62.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat. (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesener Maßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 63.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 62) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem andert-halbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehältes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 64.

Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 62) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Dritteltheil des anrechenbaren Jahresgehältes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit

dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) als Pension.

§. 65.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuß zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuß, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

§. 66.

Die Wittwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 67.

Die Wittwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 38) sich verhehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§. 68.

Die Wittwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Vierttheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61).

§. 69.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 62) vollendet hatte, so gebührt der Wittve eine Pension, welche mit dem Dritttheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) zu bemessen ist.

§. 70.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§. 71.

Im Falle einer Wiederverhehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 72.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, daß ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 61) überschreitet.

§. 73.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 74.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§. 70), so gebührt allen unverforschten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 68 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 69 aber eine Konkretal-Pension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 75.

Diese Konkretal-Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unverforshtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 76.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 72) für die Kinder des Verstorbenen die Konkretal-pension (§. 74) behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Konkretal-Pension der Kinder erlischt.

§. 77.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 78.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27.) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§. 79.

Wenn der letzte von einem in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg und der Nachlaß zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Kondukt-Quartal.

§. 80.

Zur Deckung der Ruhegehülfe für Dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionsklasse errichtet, welche die Landes Schulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 81.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonals, welche nach abgelegter Lehrbefähigungs-Prüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Prozente ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Funktionszulage, überdies aber jährlich 2 Prozente ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionsklasse zu entrichten.

§. 82.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionsklasse zugewiesen:

- 1) jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normal-Schulфонде zufließen;
- 2) die auf das Land entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlags;
- 3) die Interkalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Direktors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§. §. 78, 79) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
- 4) die Straf gelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 83.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionsklasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugehoben.

§. 84.

Ueberschüsse, welche sich in dem Jahres-Einkommen der Pensionsklasse (§. §. 81—83) ergeben, sind zu kapitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 85.

Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 86.

Die Landes Schulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 21 vorgesehene Eintheilung sämtlicher Schulgemeinden vor.

§. 87.

Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirks Schulbehörde einen Kataster sämtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §. §. 22—40 gebührt.

§. 88.

Hiebei ist nur jenen bereits definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes die erste im (§. 30) bezeichneten Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits fünfzehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen treten erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

§. 89.

Die auf den erwähnten Kataster (§. 87) gegründete Regulirung der Bezüge sämtlicher Mitglieder des Lehrstandes muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 90.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionskasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach (§. 84) zu entrichtende Beitrag bei der Kasse des Schulbezirks in Vorschreibung zu bringen.

Schl u s z b e s t i m m u n g e n.

§. 91.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 92.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 93.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instruktionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

